

**Satzung der Gemeinde Eichigt
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe
(Bekanntmachungssatzung)
vom 10.12.2015**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. S. 19), hat der Gemeinderat der Gemeinde Eichigt am 8. Dezember 2015 folgende Bekanntmachungssatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Eichigt erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Eichigt „Stadtanzeiger – Amts- und Mitteilungsblatt der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. und der Gemeinden Bösenbrunn, Eichigt und Triebel/Vogt.“. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

(2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

(3) Gleiches gilt für die gesetzlich geforderte ortsübliche Bekanntmachung.

§ 2 Ersatzbekanntmachung

Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Oelsnitz/Vogtl., Markt 1, 08606 Oelsnitz/Vogtl., mindestens jedoch wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden. Hierauf muss in der Satzung oder Verordnung hingewiesen werden. Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muss in Worten umschrieben werden.

§ 3 Ortsübliche Bekanntgabe

(1) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene „ortsübliche Bekanntgabe“ erfolgt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch Aushang an nachstehenden Bekanntmachungstafeln in

Eichigt

Gemeindeamt Eichigt,

Bergen

Buswartehalle an Umkehrschleife;

Hundsgrün

gegenüber ehem. Gemeindeamt;

Ebersbach

Buswartehalle am Dorfteich;

Süßebach

Buswartehalle an Umkehrschleife;

Ebmath
Buswarte Halle am Dorfteich;

Tiefenbrunn / Pabstleithen
FFw Gerätehaus.

in vollem Wortlaut während der Dauer von einer Woche.

(2) Die Dauer der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 4 Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Eichigt über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 03.12.2002, die Änderung der Satzung der Gemeinde Eichigt über die Form der Öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 28.01.2003 sowie die Änderung der Satzung der Gemeinde Eichigt über die Form der Öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 26.08.2003 außer Kraft.

Eichigt, 10.12.2015

Stölzel
Bürgermeister

(Dienstsiegel)



§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.